



Ordnung der Kindertageseinrichtung

Inhaltsübersicht

1. Aufnahme
2. Abmeldung / Kündigung
3. Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage
4. Entgelt
5. Mittagsverpflegung
6. Meldungspflichten
7. Informationspflicht
8. Versicherung
9. Aufsicht
10. Abholberechtigte Personen
11. Gewährleistung gesundheitlicher Vorsorge
12. Masernschutzgesetz
13. Regelungen in Krankheitsfällen
14. Medikamentenabgabe
15. Zecken/Fremdkörper
16. Nutzung von Körperpflegeprodukten
17. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit
18. Eltern - Mitarbeit in der Einrichtung
19. Haftung
20. Inkrafttreten

Kinderhausordnung

Die Arbeit in unserer Kindertageseinrichtung richtet sich nach dieser Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Haus- und Weisungsrecht obliegt der Leitung der jeweiligen Einrichtung in Absprache mit dem Träger.

1. Aufnahme

- 1.1. Das Wohlfühlhaus nimmt entsprechend seinen Platzkapazitäten Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum Schuleintritt auf. Bei der Vergabe der Plätze haben Kinder mit Wohnsitz in der jeweiligen Kommune, sowie die Geschwisterkinder bereits angemeldeter Kinder Vorrang.
- 1.2. Über die Aufnahme der Kinder entscheiden der Träger und die Leitung der Einrichtung im Rahmen der vom Träger festgelegten Aufnahmebestimmungen.
- 1.3. Die Personensorgeberechtigten müssen vor Aufnahme die notwendigen Unterlagen des Kindes und der Eltern vorlegen.
- 1.4. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.
- 1.5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung des Kinderhauses unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- 1.6. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, werden derzeit nur im Kinderhaus Fischach und im Haus Sonnenschein in Schwabmünchen aufgenommen, wenn eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt und eine für das Kind passende, pädagogische Betreuung gewährleistet werden kann.

2. Abmeldung / Kündigung

- 2.1. Der Betreuungsvertrag wird für einen Krippenplatz grundsätzlich für ein Betreuungsjahr (01. September bis 31. August des Folgejahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ein Betreuungsvertrag für einen Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Eintritt in die Grundschule abgeschlossen und endet dann automatisch. Jede Vertragspartei kann den Betreuungsvertrag unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.
- 2.2. Die Kündigung aus wichtigem Grund kann durch die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Der wichtige Grund ist hierbei gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- 2.3. Der Träger kann abweichend von Absatz 1 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn

- das Kind außerhalb der Schulferien mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
- die Eltern mit der Bezahlung des Beitrages über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten sind,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. der Kinderhausordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann,
- die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigt. Auch personelle Engpässe können hierzu führen.

2.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.

2.5. Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich beenden. Der Träger bestätigt diese Beendigung unverzüglich schriftlich.

3. Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

3.1. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

3.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

3.3. Die Wohlfühlhäuser sind wie folgt geöffnet (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage):

- Kinderhaus Fischach: Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
- Kinderhaus Wiesstr. Schwabmünchen: Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr
- Kinderhaus „Haus Sonnenschein“ Schwabmünchen: Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Drei Wochen in den Sommerferien, über Weihnachten und Neujahr (bis 06.01.), eine Woche in den Pfingstferien und an zwei weiteren Schließtagen (pädagogische Planungs-/Konzeptionstage) bleibt die Einrichtung geschlossen.

Die genauen Schließtage werden den Eltern zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres mitgeteilt.

3.4. Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

4. Entgelt

- 4.1. Das Entgelt wird in der vom Träger jeweils festgesetzten Höhe erhoben. Es richtet sich nach der jeweiligen Gruppe (Krippen- oder Kindergarten-Gruppe) und der gebuchten Stundenkategorie. Die angegebenen Beiträge gelten bei einer Festanmeldung. Sie sind für jeden Kalendermonat des Betreuungsjahres fällig, also auch bei Monaten mit Schließtagen. Der Träger behält sich vor, auch im Betreuungsjahr Preisanpassungen anzukündigen und vorzunehmen, wenn dies aus finanziellen Gründen (steigende Personalkosten, Energiekosten etc.) notwendig werden sollte.
- 4.2. Das monatliche Spielgeld in Höhe von 5,00 Euro ist im Grundbeitrag bereits inkludiert. Ebenso ist ein Materialgeld von 1,00 Euro / Monat im Grundbeitrag enthalten. Zusätzlich werden noch weitere Beträge für eine eventuelle Mittagsverpflegung erhoben.
- 4.3. Mit Anspruch auf staatlichen Beitragszuschuss entfallen sämtliche gewährte Rabatte (Geschwisterrabatt etc.) bei allen angemeldeten Kindern derselben Familie.
- 4.4. Der Elternbeitrag, sowie der Beitrag zur Mittagsverpflegung sind auch während der Schließzeiten (für feste Schließzeiten wird kein Beitrag zur Mittagsverpflegung erhoben), bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, Fehlen des Kindes (z.B. bei Krankheit, Urlaub), kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung in voller Höhe zu bezahlen.
- 4.5. Den Eltern steht es frei, beim Landratsamt / Jugendamt (Wirtschaftliche Jugendhilfe) oder Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme der Entgelte zu stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beträge haben die Personensorgeberechtigten die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

5. Mittagsverpflegung

Die Eltern können zu den Betreuungszeiten auch die Mittagsverpflegung (falls angeboten) auswählen. Der anfallende Betrag wird monatlich eingezogen. In die Einrichtung mitgebrachte Speisen dürfen nicht von unserem Personal erwärmt werden, sie sollten deshalb bereits zu Hause erhitzt und in geeigneten Wärmebehältern transportiert werden. Eine Brotzeit ist erlaubt. Sie haben die Möglichkeit, zwischen der Teilnahme Ihres Kindes am warmen Mittagessen von der Einrichtung, (falls angeboten) oder der Mitgabe einer adäquaten Brotzeit bzw. einer warmen Mahlzeit von zu Hause, zu wählen.

6. Meldungspflichten

Die Eltern sind im Rahmen des Art. 26a BayKiBiG verpflichtet, dem Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Daten mitzuteilen:

- Name und Vorname des Kindes,
- Geburtsdatum des Kindes,
- Geschlecht des Kindes,

- Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
- Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
- Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
- Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Die Einrichtung ist außerdem umgehend zu verständigen:

- wenn das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann (Urlaub, Krankheit, Kuraufenthalt, Sonstiges),
- wenn sich die familiären Verhältnisse ändern (z. B. Sorgerechtsänderung),
- bei behördlicher Feststellung oder Wegfall einer Behinderung des Kindes,
- bei Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit, bei Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel,
- bei Änderungen von Abholberechtigten sowie im Notfall zu benachrichtigende Personen.

7. Informationspflicht

Hiermit möchten wir Sie gerne darüber informieren, dass der Träger der für Ihr Kind gewählten Kindertagesstätte seiner Informationspflicht gegenüber Ihnen als erziehungsberechtigter Person/en über die App „*stay informed*“ nachkommt. Diese ist datenschutzrechtlich sicher und DSGVO-konform. Nähere Informationen zu dieser Technologie finden Sie unter <https://www.stayinformed.de/>.

Mit dem Zustandekommen des Betreuungsvertrags stimmen Sie diesem Kommunikationsweg zu.

8. Versicherung

8.1. Die Kinder sind laut Gesetz gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während aller Veranstaltungen des Wohlfühlhauses außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, etc.).

8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Wohlfühlhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich zu melden, damit entsprechende Schritte eingeleitet werden können.

9. Aufsicht

9.1. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

9.2. Auf dem Weg zum und vom Wohlfühlhaus sind die Eltern / Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß abgeholt wird.

- 9.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes von den Eltern an die pädagogischen Mitarbeiter/innen und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten, bzw. einer von den Eltern mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindes an der Grundstücksgrenze der Einrichtung. Bei dieser Gelegenheit machen wir darauf aufmerksam, dass ein Aufenthalt auf dem Kita-Gelände nur während der gewählten Buchungszeiten gestattet ist.
- 9.4. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeiten auf dem Grundstück des Wohlfühlhauses befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.
- 9.5. Bei Veranstaltungen mit Anwesenheit der Eltern (z.B. Sommerfest) obliegt die Aufsichtspflicht der Eltern / Personensorgeberechtigten.

10. Abholberechtigte Personen

Alle Personen, die von den Erziehungsberechtigten zur Abholung ihres Kindes autorisiert wurden, müssen im Vertrag mit Namen, Anschrift und Telefonnummer unter der entsprechenden Rubrik, gelistet sein. Vor der ersten Abholung sollten die Erziehungsberechtigten diese Person(en) dem Personal der Gruppe persönlich vorstellen. Ist dies aus Zeitgründen nicht möglich, hat sich die abholende Person durch Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Führerschein, Personalausweis) beim Personal auszuweisen. Das Personal wird von den Erziehungsberechtigten immer im Vorfeld über die Abholung durch eine autorisierte Person informiert.

Das Mindestalter einer abholberechtigten Person ist 14 Jahre.

11. Gewährleistung gesundheitlicher Vorsorge

- 11.1. Zur Stärkung der gesundheitlichen Vorsorge sind alle Eltern in Bayern verpflichtet, die Teilnahme ihrer Kinder an den **Früherkennungsuntersuchungen** (sog. U-Untersuchungen U 1 bis U 9 und J 1) sicherzustellen. Alle Kindertageseinrichtungen bzw. das Fachpersonal sind verpflichtet, sich bereits zu Beginn des Besuchs der Einrichtung Kenntnis über den Entwicklungsstand des Kindes zu verschaffen und darauf hinzuwirken, dass das Kind die notwendige Früherkennungsuntersuchung wahrnimmt. Dies ist Voraussetzung für eine individuelle Förderung Ihres Kindes. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, uns bei der Anmeldung die Teilnahme Ihres Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung nachweisen zu lassen.

Wir bitten Sie deshalb bei der Anmeldung des Kindes das ordnungsgemäß abgestempelte und unterschriebene Untersuchungsheft Ihres Kindes vorzulegen.

Wird die zuletzt fällige Untersuchung nicht nachgewiesen, muss die Untersuchung dringend nachgeholt werden. Kann die Untersuchungsfrist auf

Grund des Alters nicht eingehalten werden, ist der Nachweis einer analogen Untersuchung (Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Untersuchung zum Entwicklungsstand) vorzulegen.

Für angehende Schulkinder ist die Vorlage der U 9 bei der **Schuleingangsuntersuchung** gesetzlich vorgeschrieben. Liegt keine U 9 vor, muss eine schulärztliche Untersuchung erfolgen. Wird diese nicht wahrgenommen, muss das Gesundheitsamt das Jugendamt einschalten.

12. Masernschutzgesetz

- 12.1. Seit dem 01.03.2020 ist ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung der Nachweis eines **altersgerechten Masernimpfschutzes** vorzulegen. Demzufolge ist vor der Aufnahme in unsere Einrichtung nachzuweisen, dass das Kind die von der Ständigen Impfkommision empfohlenen ausreichenden Impfungen gegen Masern erhalten hat. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern beim betroffenen Kind durchgeführt werden (vgl. Anlage 4a – Bildungs- und Betreuungsvertrag). Nichtgeimpfte Kinder dürfen in unsere Einrichtung nicht aufgenommen werden.
- 12.2. Der Nachweis kann durch den **Impfausweis**, das **gelbe Kinderuntersuchungsheft** oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – durch ein **ärztliches Attest** erbracht werden.
- 12.3. Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch unserer Einrichtung ausgeschlossen werden.

13. Regelungen in Krankheitsfällen

- 13.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz (IfSG) und seine nach § 35 erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 13.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anlage 4 des Bildungs- und Betreuungsvertrags).
- 13.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden muss, wenn das Wissen oder der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Personen gesundheitlich gefährdet.
- 13.4. Der Besuch in der Einrichtung kann dann wieder aufgenommen werden, wenn die Krankheit überstanden bzw. nicht mehr ansteckend ist.
- 13.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

- 13.6. Kinder, die an ansteckender Borkenflechte, Cholera, Covid-19 (Coronavirus SARS-CoV-2), Diphtherie, Enteritis infectiosa, Keuchhusten, Krätze, Masern, Meningitis / Enzephalitis, Milzbrand, Mumps, Ornithose, Paratyphus, Pocken, Poliomyelitis, Q-Fieber, Röteln, Scharlach, Shigellenruhr, ansteckungsfähiger Tuberkulose der Atmungsorgane, Tularämie, Typhus abdominales, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis oder Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig, oder verlaust sind, *dürfen die Räume des Wohlfühlhauses nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen*. Erst nach der Begutachtung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes ist die Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten. Dies gilt auch für die Eltern, das Personal und sonstige Personen.
- 13.7. Ausscheider, z.B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 13.8. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Ansteckungskrankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten. Wir richten uns hierbei an die Empfehlungen Des RKI. Der Träger ist berechtigt, Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 13.9. Die Einrichtung ist umgehend zu informieren,
- wenn das Kind erkrankt ist und woran es erkrankt ist,
 - wenn das Kind oder eine Person im selben Haushalt an einer der o. g. ansteckenden Krankheiten leidet oder der Verdacht besteht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden muss, wenn das Wissen oder der Verdacht besteht, dass es selbst oder eine andere Person im selben Haushalt an einer der o.g. ansteckenden Krankheit leidet.

14. Medikamentenabgabe

Ist eine Verabreichung von Medikamenten in der Einrichtung durch die Mitarbeiter zwingend notwendig, so müssen zuvor von den Eltern und vom behandelnden Arzt eine genaue schriftliche Anweisung und Genehmigung vorliegen.

15. Zecken und andere Fremdkörper

Sollte das pädagogische Personal am Körper Ihres Kindes eine Zecke oder einen anderen Fremdkörper (Splitter, Stachel, etc.) finden, werden Sie als Eltern /erziehungsberechtigte Personen unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt. Das weitere Vorgehen, sowie die ärztliche Versorgung obliegt dann Ihnen als Eltern.

16. Nutzung von Körperpflegeprodukten

Damit das pädagogische Personal für Ihr Kind Körperpflegeprodukte, wie Sonnencreme oder Wundschutzcreme, verwenden darf, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung von Ihnen als Eltern, die den genauen Markennamen jedes einzelnen Produktes enthält.

17. Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit

- 17.1. Zum Wohl des Kindes verpflichten sich die Einrichtungsmitarbeiter/innen und Eltern, bei der Erziehung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.
- 17.2. Hierzu werden Gespräche geführt, um die Entwicklung und Erziehung des Kindes sowie aktuelle Fragen und Probleme gemeinsam zu erörtern. Diese Gespräche werden anhand eines Protokolls dokumentiert und sind jederzeit auf Wunsch möglich.
- 17.3. Die Eltern sollen mindestens einmal jährlich an einem Entwicklungsgespräch über ihr Kind teilnehmen. Bei diesem Entwicklungsgespräch soll das Untersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 17.4. Das Gelingen der Arbeit in der Einrichtung ist immer auch von der Mitarbeit der Eltern abhängig. Die Eltern sind aufgefordert, die Bemühungen der Einrichtung, um das Wohl der Kinder zu unterstützen, indem sie aktiv mit der Einrichtung zusammenarbeiten, an Elternabenden, -gesprächen und sonstigen Veranstaltungen im Interesse der Kinder teilnehmen, sowie die Aushänge an den jeweiligen Informationstafeln zur Kenntnis nehmen.
- 17.5. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat wird am Anfang eines jeden Betreuungsjahres von den Eltern der zu betreuenden Kinder gewählt.

18. Eltern - Mitarbeit in der Einrichtung

- 18.1. Die Eltern begleiten ihr Kind in der Anfangsphase, um ihm die Eingewöhnung zu erleichtern. Die Dauer der Begleitphase hängt vom entsprechenden Entwicklungsstand des Kindes ab und ist individuell zu gestalten.
- 18.2. Bei Interesse können die Eltern mit dem Wohlfühlhaus einen Termin für eine Hospitation vereinbaren.
- 18.3. Die Eltern können sich dazu bereit erklären, die Mitarbeiter/innen bei Aktivitäten wie z. B. Ausflügen mit den Kindern durch ihre Teilnahme zu unterstützen.
- 18.4. Die Eltern können sich bereit erklären, ihr Fachwissen, spezielle Fähigkeiten, sowie berufsbezogene Ressourcen in die Projekt- und Bildungsarbeit mit den Kindern zu bestimmten Themen einzubringen.

18.5. Bei Eingewöhnung und Mitarbeit in der Einrichtung sind die Eltern verpflichtet, über alle Informationen, die sie über andere Kinder und deren Familien erhalten, nach außen hin, Verschwiegenheit zu wahren und eine entsprechende Datenschutzerklärung abzugeben (siehe Anlage 13 „Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses“).

19. Haftung

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Des Weiteren übernimmt der Träger keine Haftung für geparkte Autos und Fahrräder, getragene Schmuckstücke oder mitgebrachtes Spielzeug.

20. Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Alle bisherigen Einrichtungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

„Gemäß der Änderungen im AGB-Recht zum 01. Oktober 2016 in § 309 S. 1 Nr. 13 BGB bedarf es für Verträge, Anzeigen und Erklärungen – mit Ausnahme notarieller Verträge – gegenüber Verbrauchern keine strengere Form als die sog. Textform gem. § 126b BGB.

Das gilt gleichermaßen für Betreuungs- wie auch für Arbeitsverträge. Nicht erforderlich für die Textform sind demnach handschriftliche eigenständige Unterschriften; eine Nachbildung der Unterschrift genügt.

aktueller Stand: Oktober 2023